

SATZUNG
über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge
und Umlagen des Neuhauser Deich- und Unterhaltungsverbandes
durch die Stadt Bleckede

- Inkl. 1. Änderungssatzung vom 23.03.2000**
Inkl. EURO-Anpassungssatzung vom 31.05.2001
Inkl. 2. Änderungssatzung vom 27.11.2002
Inkl. 3. Änderungssatzung vom 23.11.2006
Inkl. 4. Änderungssatzung vom 18.12.2008

Aufgrund der §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung und des § 103 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) hat der Rat der Stadt Bleckede in seiner Sitzung am 18.12.2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

- (1) Die Stadt Bleckede ist Mitglied des Neuhauser Deich- und Unterhaltungsverbandes für die Aufgabe der Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung. Satzungsgemäße Aufgaben des Verbandes sind die Unterhaltung von Gewässern II. Ordnung; die Unterhaltung und Erneuerung von Anlagen in und an Gewässern; die zur Erfüllung der vorstehenden Aufgaben nötigen Wege und Straßen herzustellen und zu erhalten sowie die Herrichtung, Erhaltung und Pflege von Flächen, Anlagen und Gewässern zum Schutz des Naturhaushaltes, des Bodens und für die Landschaftspflege.
- (2) Die Mitglieder haben gemäß § 36 der Satzung des Neuhauser Deich- und Unterhaltungsverbandes dem Verband Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind. Die Beiträge bestehen in Geldleistungen.
- (3) Die von den Gemeinden zu zahlenden Beiträge für den Unterhaltungsverband werden nach den Grundsätzen des § 103 NWG auf die Eigentümer der im Gemeindegebiet gelegenen, zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstücke umgelegt.

§ 2
Gebührengegenstand

Der Gebührenpflicht unterliegen alle Grundstücke im Gemeindegebiet, die im Einzugsbereich des Neuhauser Deich- und Unterhaltungsverbandes liegen.

§ 3
Gebührenmaßstab

- (1) Die Gebühr bemisst sich nach der Größe der Grundstücke. Grundlage der Veranlagung ist der Katasterstand am 01.01. des zu veranlagenden Jahres. Soweit eine katasteramtliche Größenfeststellung nicht nachgewiesen werden kann, erfolgt eine sachgerechte Schätzung durch die Stadt Bleckede.
- (2) Über die Grundstücke führt die Gemeinde ein Verzeichnis (Beitragsbuch), das jährlich fortzuschreiben ist. Berichtigungen werden auf den Stichtag 1. Januar des Erhebungsjahres abgestellt. Sie sind zu begründen und können nur berücksichtigt werden, wenn sie innerhalb der Auslegungsfrist geltend gemacht und nachgewiesen sind. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat ab Tag der ortsüblichen Bekanntmachung.

- (3) Die Gebühr beträgt je qm Grundstücksfläche
 - a) für land-/forstwirtschaftliche Flächen sowie für Gräben 0,0025 EUR
 - b) für Wegeflächen 0,0050 EUR
 - c) für Straßenflächen 0,0100 EUR
 - d) für Hof- und Gebäudeflächen 0,0100 EUR
- (4) Die Einstufung der Grundstücksflächen richtet sich nach den Bezeichnungen in den Katasterunterlagen.
- (5) Die Mindestgebühr beträgt 7,00 EUR/Jahr.

§ 4 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer zum 01.01. des Jahres, für das die Gebühr erhoben wird, Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte gebührenpflichtig. An die Stelle des Eigentümers/Erbbauberechtigten tritt der Rechtsträger bzw. der Nutzungsberechtigte nach § 286 Zivilgesetzbuch der DDR vom 19.06.1975. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrer Miteigentumsanteile gebührenpflichtig.
- (3) Bei Straßen, Wegen und Plätzen ist der Träger der Straßenbaulast gebührenpflichtig, soweit nicht eine Befreiung nach Abs. 6 vorliegt.
- (4) Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte, Nutzer bzw. sonstige Berechtigte sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen der Gemeinde die notwendige Unterstützung zu gewähren.
- (5) Zu den Kosten, die durch die Mitgliedschaft im Neuhauser Deich- und Unterhaltungsverband entstehen, werden Gebührenpflichtige nicht herangezogen, die an den Verband selbst Beiträge zu leisten haben.
- (6) Ist der Grundstückseigentümer nicht der Grundsteuerschuldner, dann haftet der Nutzungsberechtigte oder der Verwalter im Sinne des § 35 AO für die Gebührenschuld.

§ 5 Entstehung der Gebührenschuld

Der Entstehungszeitraum ist das Kalenderjahr, an dessen Beginn die Gebührenschuld in voller Höhe endgültig entsteht.

§ 6 Fälligkeit und Erhebung der Gebühren

- (1) Die Gebühr ist eine Jahresgebühr und wird in Vierteljahresbeträgen jeweils am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. fällig. Kleinbeträge, die einen Jahresbetrag von 15,00 EUR nicht übersteigen, sind am 15.08. zu entrichten.
- (2) Die Gebühr kann im Rahmen der allgemeinen Bescheide über Grundbesitzabgaben (kombinierte Erhebung) durch die Gemeinde von den Zahlungspflichtigen angefordert werden.
- (3) Die Festsetzung gilt solange weiter, bis ein neuer Bescheid über die geänderte Bemessung ergeht.

§ 7
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer gegen § 4 Abs. 4 vorsätzlich oder fahrlässig verstößt; er kann mit einer Geldbuße bis zu 500,00 EUR belegt werden.
- (2) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (Straf- und Bußgeldvorschriften).

§ 8
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend am 01.01.2009 in Kraft.